



II-14029 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Dr. WERNER FASSLABEND
 BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

1030 WIEN
 DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

10 072/66-1.8/94

17. Juni 1994

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

6381/AB

Parlament

1994-06-17

1017 Wien

zu 6433/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Roppert und Genossen haben am 18. April 1994 unter der Nr. 6433/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Einstellung der Pflegedienstzulage für Sanitätsunteroffiziere" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die gegenständliche Problematik wird in der Einleitung zur vorliegenden Anfrage im wesentlichen richtig dargestellt. Es wurde lediglich verabsäumt zu erwähnen, daß auch im Fall des Vzlt i.R. Krainer der Verwaltungsgerichtshof den Anspruch auf Pflegedienstzulage verneint hat und damit die rechtliche Beurteilung durch das Bundesministerium für Landesverteidigung höchstgerichtlich bestätigt wurde.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß sich auch die Volksanwaltschaft mit dieser Angelegenheit mehrfach befaßt hat. Die Volksanwaltschaft vertrat hiebei jeweils die Meinung, daß eine Bereinigung dieser Ungleichbehandlung durch legistische Maßnahmen zu erfolgen hätte. Hiezu ist anzumerken, daß die Vorbereitung allfälliger legistischer Maßnahmen nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts fällt.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Auch ich erachte die von den Anfragestellern kritisierte Situation für unbefriedigend. Im Hinblick auf die Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes ist aber eine Zuerkennung der Pflegedienstzulage an Sanitätsunteroffiziere, die in Krankenrevieren Dienst verrichten, nicht zulässig, weil sie in dieser Verwendung die Anspruchsvoraussetzungen nach dem Krankenpflegegesetz nicht erfüllen. Andererseits kommt aber eine Aberkennung früher bescheidmäßig zugesprochener Zulagen deshalb nicht in Frage, weil diesen Personen bei

- 2 -

unveränderter Rechtslage bereits ein Recht auf die zugesprochene Pflegedienstzulage erwachsen ist.

Zu 2:

Unbeschadet einer allfälligen legislativen Bereinigung werden im Bundesministerium für Landesverteidigung seit längerem Überlegungen angestellt, dieses Problem im Rahmen der organisatorischen Neugestaltung des Sanitätsdienstes des österreichischen Bundesheeres (Sanitätskonzept/Frieden) zu lösen. Dieses von mir bereits genehmigte Konzept ist auf die Heeresgliederung-Neu abgestimmt und enthält grundlegende strukturelle Verbesserungen auf allen Ebenen der Sanitätseinrichtungen. In diesem Zusammenhang sollen die Krankenreviere aufgelöst und deren Aufgaben größtenteils höherwertigen Sanitätseinrichtungen übertragen werden. Als wichtigste Basisorganisation des Sanitätsdienstes im Bundesheer werden in Zukunft personell und materiell entsprechend ausgerüstete "Garnisons-Sanitätsanstalten" fungieren. Diese Garnisons-Sanitätsanstalten werden ein Aufgabenspektrum mit einer beträchtlichen Pflegefachdienstkomponente im Sinne des Krankenpflegegesetzes aufweisen und damit den meisten Bediensteten, die derzeit in Krankenrevieren keine Krankenpflegetätigkeit verrichten, künftig die Möglichkeit eröffnen, eine Pflegedienstzulage zugesprochen zu erhalten.

Beilage



Beilage
zu GZ 10 072/66-1.8/94

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Landesverteidigung in diesem Zusammenhang die nachfolgende

A n f r a g e:

1. Ist es Ihrer Meinung nach vertretbar, daß bei gleichartiger Verwendung und gleicher dienstlicher Belastung ein Teil der Bediensteten Ihres Ressorts eine Zulage bezieht, während - und zwar nur aus formellen Gründen - der andere Teil dieser Zulage verlustig geht?
2. Welche Maßnahmen werden Sie treffen, um eine Gleichbehandlung Ihrer Ressortangehörigen in dieser Angelegenheit zu erreichen?